

Richtlinien

262 **Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Substanz erhaltenden Sanierungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen**

Vom 2. Juli 2009

Die Förderung zielt darauf ab, Substanz erhaltende Sanierungsmaßnahmen für saarländische Kindertageseinrichtungen mit Hilfe des Landes zu finanzieren. Dieses Angebot richtet sich an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, kommunale Gebietskörperschaften, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und an andere, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannte, Träger.

1. **Zweck**

Das Land gewährt gemäß § 7 Absatz 2 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 4 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) und nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu Substanz erhaltenden Sanierungsmaßnahmen für saarländische Kindertageseinrichtungen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts.

2. **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe, kommunale Gebietskörperschaften, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannte, Träger.

3. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 3.1 Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss
- 3.2 Zuschüsse können insbesondere zu folgenden Sanierungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen gewährt werden:
- 3.2.1 Maßnahmen zur Sanierung von Dächern
- 3.2.2 Maßnahmen zur Sanierung von Fassaden, Fenstern und zur Behebung von Feuchtigkeitsschäden

- 3.2.3 Maßnahmen zur Sanierung von Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen sowie sanitären Leitungssystemen
- 3.2.4 Maßnahmen zur Sanierung von fest eingebauten Küchen
- 3.2.5 Maßnahmen zur Sanierung der Umzäunung des Außengeländes
- 3.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Schönheitsreparaturen.
- 3.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt zu den von ihr anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme einen Zuschuss von bis zu 30 Prozent, soweit diese nicht durch andere öffentliche Zuschüsse gedeckt sind.

4. **Antragsverfahren**

Anträge sind vor Beginn der Sanierungsmaßnahme schriftlich mit den antragsbegründenden Unterlagen (Kostenberechnung nach DIN 276 sowie Finanzierungsplan) beim Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur zu stellen.

5. **Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23, 44 LHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach dem Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (insbes. §§ 48, 49, 49a SVwVfG).

6. **Verwendungsnachweis**

Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juli 2009

**Die Ministerin
für Bildung, Familie, Frauen und Kultur**

Kramp-Karrenbauer